

Die Anordnung bestimmt, daß die sozialistischen und ihnen gleichgestellten Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe alle Materialbestände, die über die Vorratsnormen hinausgehen oder bei Nichtvorhandensein von Vorratsnormen den Bedarf für die nächsten 30 Tage — bei Hilfsmaterial 90 Tage — übersteigen oder innerhalb der Vorratsnorm liegen, aber für die vertragsgebundene Produktion des laufenden Planjahres oder für bereits festgelegte künftige Planaufgaben nicht benötigt werden, an die zuständigen Versorgungsorgane zur Umverteilung in andere Betriebe zu melden haben (§ 3 der AO). Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, vierteljährlich über die Bestandsentwicklung vor den Werkträgern ihres Betriebes zu berichten und der Belegschaft Rechenschaft über die Höhe der gezahlten Zinsen für Sonder- und überfällige Kredite und bezahlte Vertragsstrafen abzulegen.

Die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft kann einschneidende Kreditsanktionen für die Betriebe zur Folge haben, die das Betriebsergebnis ungünstig beeinflussen können und somit die Interessen jedes einzelnen Werkträgern unmittelbar berühren. Dort, wo die gesetzlich vorgeschriebene Rechenschaftslegung nicht durchgeführt wird, werden die Werkträgern nicht in die Leitung und gesellschaftliche Kontrolle der Produktion einbezogen. Die Anordnung vom 5. November 1959 ist aber ein wichtiges Instrument, um das Mitbestimmungsrecht der Werkträgern bei der Leitung der Volkswirtschaft noch besser durchzusetzen; sie ist ein wirkungsvoller Hebel zur Gewährleistung einer planmäßigen Entwicklung des Materialbestandes.

Nach der Anordnung vom 5. November 1959 sind die Leiter der Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission, der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke für die Sicherung und Kontrolle der planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft verantwortlich. Darüber hinaus bestimmt die Anordnung auch ausdrücklich, daß u. a. die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte und der Kreisplankommissionen eine ständige operative Kontrolle über die Durchführung dieser Anordnung zu organisieren haben.

Die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Überprüfungen in den erwähnten Kreisen des Bezirkes bestätigen somit, daß die Anordnung vom 5. November 1959 ungenügend bzw. überhaupt nicht beachtet wird.

Die Ursache dieser Gesetzesverletzungen liegt in einer Unterschätzung des Grundprinzips unserer staatlichen Leitungstätigkeit, des Prinzips des demokratischen Zentralismus.

Zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit wird es notwendig sein, daß sich der Wirtschaftsrat und die Kreisplankommissionen vierteljährlich mit der Bestandsentwicklung beschäftigen und einen wirksamen Einfluß auf die Materialwirtschaft in den ihnen unterstellten Betrieben ausüben. Weiter empfehle ich, die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse zum festen Bestandteil des Arbeitsstils aller Mitglieder des Wirtschaftsrates zu machen und Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und die Staatsdisziplin kritischer zu betrachten.

#### *Anmerkung:*

*Der Hinweis des Staatsanwalts des Bezirkes Rostock hatte Erfolg. Er trug zur Verbesserung der Arbeitsweise des Wirtschaftsrates mit der Kreisplankommission bei.*

*Auf Grund des Hinweises beschäftigte sich der Wirtschaftsrat am 5. Oktober 1960 mit den Fragen der*

*Entwicklung und Beseitigung der Überplanbestände in den volkseigenen Betrieben des Bezirkes Rostock und legte entsprechende Maßnahmen fest. Der Wirtschaftsrat wird sich künftig vierteljährlich mit der Entwicklung der Vorratswirtschaft beschäftigen und eine wirksamere Kontrolle als bisher gegenüber den unterstellten Betrieben ausüben.*

*In der Abteilung Materiell-technische Versorgung des Wirtschaftsrates wurde beraten, wie die Arbeitsweise dieser Fachabteilung auf dem Gebiet der Vorratswirtschaft verbessert werden kann. Sofort wurde begonnen, die in den einzelnen Schwerpunktbetrieben des Bezirkes Rostock vorhandenen Überplanbestände kurzfristig zu verringern. Dabei sind in der Zwischenzeit bereits positive Ergebnisse erzielt worden. So konnte u. a. aus dem VEB Elektro- und Wasserinstallation Saßnitz/Rügen ein Waggon Rohre — etwa 201 — umgesetzt werden. Weiterhin führte die Abteilung in der Zeit vom 10. bis 15. Oktober 1960 Überprüfungen in mehreren volkseigenen Betrieben des Kreises Greifswald durch. Das Ergebnis dieser Untersuchung wurde anschließend sofort mit den Kreisplankommissionen ausgewertet.*

*Auf der Grundlage des Hinweises der Staatsanwaltschaft des Bezirkes Rostock beriet auch die Bezirkskommission über die Beseitigung der Überplanbestände. Es wurde festgelegt, eine intensivere Anleitung und strengere Kontrolle gegenüber den Kreisplankommissionen zur Beseitigung der Überplanbestände auszuüben, um die gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiete durchzusetzen. Dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates wurde empfohlen, in regelmäßigen Abständen die Vorsitzenden bestimmter Kreisplankommissionen vor dem Wirtschaftsrat darüber berichten zu lassen, was in ihrem Kreis zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft getan wurde.*

*Um mit dem spezifischen Mittel der Justizorgane, in diesem Fall mittels der Allgemeinen Aufsicht, an der gesamtstaatlichen Leitungstätigkeit mitzuwirken, sollte der Staatsanwalt nicht nur in schriftlicher Form — wie in diesem Fall — den Wirtschaftsrat unterstützen, sondern auch an den Beratungen des Wirtschaftsrates teilnehmen, um ihm z. B. die Erkenntnisse aus der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit zu vermitteln. Deshalb nimmt im Bezirk Rostock der Leiter der Abteilung Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft des Bezirkes ständig an den Sitzungen des Wirtschaftsrates<sup>2</sup> teil. Das trägt auf der anderen Seite auch zur Verbesserung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei.*

*Der Wirtschaftsrat ist als Organ des Rates des Bezirkes und der Staatlichen Plankommission für die gesamte Planung im Bezirk und für die Leitung der ihm unterstellten Wirtschaftsbereiche verantwortlich. Die komplexe territoriale Planung verlangt eine systematische und enge Zusammenarbeit aller örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane. Deshalb ist die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft (Justizorgane) mit den Wirtschaftsräten und Kreisplankommissionen zu verbessern.*

4

*Josef Richter,*

*Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirkes Rostock*

<sup>2</sup> vgl. in diesem Zusammenhang die VO über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise vom 13. Februar 1958 (GBl. I S. 138); das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates vom 11. Februar 1958 (GBl. I S. 117) und die VO über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft vom 13. Februar 1958 (GBl. I S. 125).